

öffentlich



nicht-öffentlich:



Beratungsfolge:

Sitzungstermin:

Regionalvorstand:

17.01.2023 (Umlauf)

Regionalversammlung:

25.01.2023

Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)" - Aufstellung

Beschlussvorschlag 07/2023

Die Regionalversammlung beschließt, die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)".

Mit dem Regionalplan sollen in der Region Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete sollen eine Gesamtfläche von mindestens 1,8 % der Regionsfläche umfassen.

Die Regionale Planungsstelle wird beauftragt, der Regionalversammlung zur nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorentwurf vorzulegen und die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Begründung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Aufgabe, im Regionalplan Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen (vgl. Z 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg). Hierfür sind entsprechende Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung auszuweisen (vgl. ReP-Richtlinie).

Insgesamt sollen in der Region Prignitz-Oberhavel bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden (vgl. Entwurf des Gesetzes zur Festlegung regionaler Teilflächenziele).

Sobald der Regionalplan wirksam und das regionale Teilflächenziel von 1,8 % erreicht ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht mehr privilegiert, sondern nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig (vgl. § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung vom 1. Februar 2023). Angesichts der Raumbedeutsamkeit und der Umweltwirkungen von modernen Windenergieanlagen sind sie damit faktisch regelmäßig unzulässig.

Innerhalb von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, die in kommunalen Bauleitplänen festgesetzt sind, bleiben Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten weiterhin privilegiert zulässig. Generell können Gemeinden zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auch außerhalb der Vorranggebiete planen.

Das Repowering von Windenergieanlagen, also der Ersatz älterer Anlagen durch moderne Anlagen in räumlicher Nähe, bleibt auch außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb von kommunalen

Sonderbauflächen bis zum 31. Dezember 2030 privilegiert zulässig, sofern die Windenergieanlage einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Innenbereich oder in Bebauungsplänen einhält (vgl. § 1 Absatz 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz).

Aufgrund des veränderten Planungsansatzes ist es nicht mehr möglich, die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete raumordnerisch zu untersagen. Die oben angesprochene "Quasi-Ausschlusswirkung" für die Errichtung neuer Windenergieanlagen greift erst, wenn der Regionalplan wirksam ist. Um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu verhindern, ist es daher erforderlich, möglichst schnell eine genehmigungsfähige Satzung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund sollen das bisherige Planungskonzept und die Kriterien grundsätzlich beibehalten werden. Hierzu gehört insbesondere die Einbeziehung von Bereichen unterhalb von 1.000 Metern zu Siedlungsflächen in die Vorranggebiete, wenn dort bereits Windenergieanlagen errichtet sind. Gleichzeitig muss die pauschale Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung entfallen, da diese Bereiche sonst nicht in der Flächenbilanz berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz).

Um den Wert von 1,8 % zu erreichen sind zusätzlich zu den bisherigen 30 Windenergiegebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 8.800 ha weitere ca. 2.800 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Würde man den Siedlungsabstand pauschal auf 1.000 m festlegen oder die Höhenbeschränkung beibehalten, wären weitere ca. 2.600 ha Fläche zu suchen.

Die Neuaufstellung des Regionalplanes macht es erforderlich alle bisherigen Verfahrensschritte zu wiederholen. Hierzu gehören insbesondere die frühzeitige Information von Behörden und Öffentlichkeit sowie die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung. Die Regionale Planungsstelle soll die entsprechenden Verfahrensschritte durchführen. Anschließend sind der Vorentwurf des Regionalplans und der Umweltbericht zu erarbeiten. Diese sollen auf der nächsten Sitzung der Regionalversammlung gebilligt werden. Nachfolgend werden die Plandokumente ausgelegt.

Ergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltungen:

Neuruppin, den

.....
Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung